

Liestal, 27. März 2024/BKSD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2024/47**

Motion von Ernst Schürch

Titel: **Stationäre Kinder- und Jugendhilfe**

Antrag Motion als Postulat entgegennehmen

1. Sachverhalt

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, die gesetzlichen Grundlagen über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen für Kinder und Jugendliche so zu überarbeiten, dass die Grundlagen gleich wie bei Heimen für Erwachsene detailliert vorliegen. Die Anbieter sollen einbezogen werden. Kantonale Kommissionen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sollen mit externen Personen besetzt werden. Familienähnliche Betreuungsformen sollen gefördert werden. Hinter der Motion steckt die Annahme, dass familienähnliche Kleinheime durch das zuständige Amt benachteiligt würden. Der Regierungsrat schlägt vor, dass in einem Postulatsbericht die Analyse der Sachlage vorgestellt und auf dieser Basis mögliche Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen dem Landrat unterbreitet werden. Berücksichtigt werden sollen die Ergebnisse eines Beschwerdeverfahrens, welches ein familienähnliches Kleinheim gegen einen Entscheid des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) bezüglich seiner Heimbewilligung aktuell führt. Im Folgenden legt der Regierungsrat dar, dass die Sachlage einer breiten Analyse bedarf.

2. Begründung

Der Kanton Basel-Landschaft hat im Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe ([SGS 850](#)) und in der Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung, [SGS 850.14](#)) die rechtlichen Grundlagen der Heimbewilligungen festgelegt. Während im Bereich der Heime für Erwachsene ausschliesslich kantonale Bestimmungen bestehen, unterstehen die Kinder- und Jugendheime (und die Einrichtungen der Kinderbetreuung wie Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuung) bundesrechtlichen Vorgaben: Die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, [SR 211.222.338](#)) regelt für alle Kantone Mindestvoraussetzungen für die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen. Die kantonale Heimverordnung verweist deshalb für Heime für Kinder und Jugendliche auf die Bestimmungen der PAVO und enthält weniger kantonale Bestimmungen als für Erwachseneninstitutionen. Die PAVO ermächtigt die Kantone, ergänzende Bestimmungen zur PAVO zu erlassen. Der Kanton Basel-Landschaft hat diesen Spielraum dahingehend genutzt, dass er neben privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Institutionen auch familienähnlichen Betreuungsformen eine Heimbewilligung erteilen kann.

§ 7 der Heimverordnung bestimmt, dass das AKJB in Ausführung der Bestimmungen der PAVO die Voraussetzungen für Bewilligungen festlegt. Dies steht im Einklang mit den [Empfehlungen der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren \(SODK\) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz \(KOKES\) zur ausserfamiliären Unterbringung vom 20. November 2020](#). Diese empfehlen den Kantonen explizit, «die bundesrechtlichen Mindestregelungen zu präzisieren und Richtlinien zu verabschieden, in welchen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung für Pflegefamilien und Einrichtungen festgehalten sind» (S. 42). Die Richtlinien mit den aktuellen

Voraussetzungen des Kantons Basel-Landschaft für Kinder- und Jugendheime und für Pflegefamilien mit Heimbewilligung basieren auf einer Analyse der Regelungen anderer Kantone. Sie folgen dem Ziel, den Schutz des Kindeswohls in Institutionen jeglicher Grösse sicherzustellen, und benachteiligen familienähnliche Heime nicht.

Der Kanton prüft bereits, ob und wann in Ergänzung der vorhandenen Richtlinien eine Erweiterung der Bestimmungen zur Heimbewilligung auf Stufe Gesetz und/oder Verordnung kantonal festgelegt werden soll. Er hat bislang auf eine Erweiterung verzichtet, da der Bund derzeit eine Anpassung der PAVO prüft (Beantwortung des Postulats [22.4407: Ein zeitgemässer Handlungsrahmen für die ausserfamiliäre Begleitung von Kindern tut not](#) vom Dezember 2022).

Der Regierungsrat anerkennt das Ziel, durch Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe Rechtssicherheit zu gewährleisten, gibt aber gleichzeitig zu bedenken, dass der Gesetzgeber beim Erlass gesetzlicher Bestimmungen nicht darauf verzichten kann, allgemeine Begriffe zu verwenden, die auslegungsbedürftig bleiben. Dies zeigt auch der Blick auf sachverwandte Rechtsgrundlagen anderer Kantone. So hat der Kanton Bern per Januar 2022 eine [Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder \(ALKV\)](#) erlassen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen für Kinder- und Jugendheime nur allgemein umschreibt. Er hat das Kantonale Jugendamt beauftragt, Richtlinien zu den Bewilligungsvoraussetzungen zu erarbeiten.

Die Grundlage für die mögliche kantonale Erweiterung und Präzisierung der Bestimmungen der Heimverordnung zu den Kinder- und Jugendheimen inklusive der familienähnlichen Betreuungsformen wird derzeit durch das AKJB vorbereitet. Es hat im Jahr 2022 ein Projekt gestartet, in welchem die Grundlagen der Heimaufsicht durch das Amt fachlich aktualisiert werden. Die Bearbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kinder- und Jugendhilfe der Fachhochschule Nordwestschweiz. Aktualisierte konzeptionelle Grundlagen der Aufsicht und ein neuer Leitfaden für die Durchführung von Aufsichtsbesuchen bei Kinder- und Jugendheimen liegen bereits vor. Ab 2024 werden auch die Richtlinien mit den Voraussetzungen für die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen überprüft. Die Sichtung von Bewilligungsvoraussetzungen und Aufsicht(spraxis) in anderen Kantonen sind ebenso Bestandteil dieses laufenden Projekts wie der konsultative Einbezug von Anbietenden. Bei einer Anpassung der Rechtsgrundlagen muss der Revisionsbedarf bei den Rahmenbedingungen für die Einrichtungen der Kinderbetreuung und der Heime für Erwachsene berücksichtigt werden.

Zur Forderung des Motionärs, Kommissionen mit externen Personen zu besetzen, kann berichtet werden, dass mit der «Kommission Ergänzende Hilfen zur Erziehung» eine bikantonale Kommission mit Basel-Stadt besteht und die baselstädtischen Mitglieder ebenfalls ausschliesslich Mitarbeitende des Erziehungsdepartments sind. Der Auftrag der Kommission besteht in der Abstimmung der Planungen zwischen den beiden Kantonen. Eine allfällige Veränderung müsste gemeinsam mit Basel-Stadt geplant werden.

Der Regierungsrat wird unter Einbezug der Entwicklungen auf Bundesebene (Prüfung Anpassung Pflegekinderverordnung PAVO), der Ergebnisse des laufenden Entwicklungsprojekts des AKJB und der Ergebnisse des laufenden Beschwerdeverfahrens den IST-Zustand zum Themenspektrum der Motion differenziert bewerten, den Handlungsbedarf hinsichtlich Regulierung von Bewilligung und Aufsicht in der Heim- und Familienpflege im Allgemeinen (inklusive Einrichtungen der Kinderbetreuung und Heime für Erwachsene) und hinsichtlich familienähnlichen Kleinheimen im Besonderen analysieren und dem Landrat berichten. Der Landrat wird auf dieser Basis die Rolle von familiären Kleinheimen im Versorgungssystem und die Rahmenbedingungen des Kantons Basel-Landschaft für diese im relevanten Kontext bewerten können.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

